

Public Corporate Governance Bericht

Berichtszeitraum 2020

Public Corporate Governance Bericht

der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH über das Jahr 2020

I. Einleitung

Die Bundesregierung hat am 01 Juli 2009 den *Public Corporate Governance Kodex des Bundes* (PCGK) beschlossen. Dieser richtet sich an privatrechtlich verfasste Unternehmen, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist, wie die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH. Der Kodex verfolgt das Ziel, Erwartungen des Bundes an die Unternehmensführung zu konkretisieren und die Unternehmensführung und -überwachung transparenter zu gestalten.

Die GIZ befindet sich zu 100% im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland. Die Berücksichtigung der Empfehlungen des PCGK finden sich sowohl im Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsordnung für den Vorstand (Geschäftsführung der GIZ) als auch in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (GOAR).

Mit diesem Bericht kommen Vorstand und Aufsichtsrat der Empfehlung aus Ziff. 6.1 S.1 PCGK 2009 bzw. Ziff. 7.1 S.1 PCGK 2020 nach, jährlich in einem Corporate Governance Bericht zu erklären, ob den Empfehlungen des PCGK entsprochen wurde und entsprochen wird sowie etwaige Abweichungen zu begründen.¹

II. Entsprechenserklärung von Aufsichtsrat und Vorstand

Aufsichtsrat und Vorstand erklären, dass den Regelungen und Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes – mit Ausnahme der unter Ziff. III dargestellten Abweichungen – in der GIZ entsprochen wurde und entsprochen wird.

III. Abweichungen von Regelungen und Empfehlungen des PCGK

1. Kredite an Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat

Nach Ziff. 3.4 PCGK 2009 soll das Unternehmen keine Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans sowie an ihre Angehörigen gewähren. Diese Sollvorschrift wurde in den Gesellschaftsvertrag der GIZ übernommen. Nach Ziff. 4.4 PCGK 2020 sollen Kredite des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans sowie an ihre Angehörigen nicht gewährt werden, es sei denn, die Kreditgewährung gehört zum Gegenstand des Unternehmens und § 15 des

¹ Mit Beschluss des Bundeskabinetts am 16. September 2020 ist die Neufassung der Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes in Kraft getreten. Sie löst die bisher geltenden Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung aus dem Jahr 2009 ab. Die Grundsätze sind unmittelbar mit Beschluss durch das Kabinett in Kraft getreten. Um für die Unternehmen den Aufwand mit einem Wechsel des Regelungsregimes im laufenden Geschäftsjahr zu minimieren, kann die rückblickende Entsprechenserklärung zum PCGK für das zur Zeit des Inkrafttretens der Grundsätze laufende Geschäftsjahr der Unternehmen bezogen auf den PCGK in der Fassung von 2009 abgegeben werden. Die vorausschauende Entsprechenserklärung („entsprochen wird“) für das darauffolgende Geschäftsjahr bezieht sich dagegen bereits auf den PCGK in der neuen Fassung (vgl. Ziff. 7.1 S.1 PCGK 2020).

Kreditwesengesetzes wird beachtet. Ebenfalls ausgenommen sind Kredite an Beschäftigte des Unternehmens, die in Ausübung der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers oder zur Sicherstellung der Erbringung der Arbeitsleistung gewährt werden, etwa in Form von Gehaltsvorschüssen.

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der GIZ können in bestimmten Fällen Darlehen der Gesellschaft in Anspruch nehmen: So werden für Einsätze im Ausland Darlehen in den Fällen gewährt, in denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einsatzland langfristige Mietvorauszahlungen an den Vermieter zahlen müssen. Ferner gibt es bei der Ausreise die Möglichkeit, einen Vorschuss von bis zu 25.000,00 € mit Blick auf die mit der Übersiedelung verbundenen Ausgaben zu erhalten. Diese Darlehen stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Auslandstätigkeit. Sie dienen dem Ausgleich besonderer Härten und stellen insofern keine Sozialleistung dar. Daneben gibt es grundsätzlich die Möglichkeit, als Sozialleistung des Unternehmens ein zinsvergünstigtes Baudarlehen zu erhalten, wobei diese Option derzeit wegen der sehr günstigen Zinsen am Hypothekenmarkt ausgesetzt ist.

Diese Leistungen stehen schon aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes auch den Arbeitnehmervertreterinnen und -vertretern im Aufsichtsrat zu. Damit weicht die GIZ in Bezug auf die Möglichkeit der Gewährung von Krediten an Mitglieder des Überwachungsorgans von der Empfehlung des PCGK ab; andernfalls würden die Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter gegenüber allen anderen Angestellten benachteiligt werden. Ohnehin ist bei der relativ niedrigen Obergrenze der Kredite sowie vor dem Hintergrund der allgemeinen Finanzmarktlage nicht zu befürchten, dass hierdurch ein Interessenskonflikt entstehen könnte. Im Jahr 2020 gab es keine Darlehen an diesen Personenkreis.

2. Geschäftsverteilung im Vorstand

Ziff. 4.2.2 PCGK 2009 sieht vor, dass eine vom Überwachungsorgan zu genehmigende Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung regeln soll. § 10.3 des Gesellschaftsvertrages regelt hingegen, dass die Geschäftsordnung für den Vorstand einschließlich Geschäftsverteilung allein durch die Gesellschafterin erlassen wird und weicht insofern vom PCGK 2009 ab.

3. Vergütung des Vorstands

Nach Ziff. 4.3.2 PCGK 2009 bzw. Ziff. 5.3.3 PCGK 2020 sollen die variablen Komponenten der Vergütung vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres in einer Zielvereinbarung mit dem Überwachungsorgan bzw. dem für die Anstellung zuständigen Unternehmensorgan niedergelegt werden. Die Ziele der GIZ Vorstandsmitglieder werden hingegen mit der Gesellschafterin verhandelt und dem Aufsichtsrat zur Kenntnis vorgelegt. Der Aufsichtsrat entscheidet über den Grad der Zielerreichung und legt die Höhe der variablen Vergütung fest. Das gewählte Verfahren trägt der Tatsache Rechnung, dass die Gesellschafterin einer GmbH über alle strategischen Fragen der Unternehmensausrichtung entscheidet. Diese strategischen Fragen sind in den Vorstandszielen abgebildet. Der Aufsichtsrat wiederum ist bei Vorstands-vertragsfragen zuständig und entscheidet somit darüber, ob es eine variable Vergütung geben soll und, wenn ja, in welcher Höhe diese gezahlt wird.

4. Anzahl der Mandate in Überwachungsorganen

Nach Ziff. 5.2.1 PCGK 2009 bzw. Ziff. 6.2.1 PCGK 2020 sollen die auf Veranlassung des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder des Überwachungsorgans in der Regel nicht mehr als drei Mandate in Überwachungsorganen gleichzeitig wahrnehmen. Bei Frau Staatssekretärin Claudia Dörr-Voss (BMWi) und Herrn Staatssekretär Wolfgang Schmidt (BMF) überwogen trotz Überschreitung dieser Zahl (Frau StS'in Dörr-Voss 4, Herr StS Schmidt 5 Mandate), die in der jeweiligen Funktion und Person liegenden Gründe, um sie zum Mitglied des Aufsichtsrats zu bestellen. Beide haben jeweils bestätigt, dass sie trotz dieser Zahl an Mandaten ihren Aufgaben und Verpflichtungen als Mitglied des GIZ Aufsichtsrates vollumfänglich und korrekt nachkommen können.

5. Persönliche Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen

Laut Ziff. 5.2.3 PCGK 2009 bzw. Ziff. 6.2.3 PCGK 2020 hat jedes Mitglied des Aufsichtsrats sein Mandat persönlich auszuüben und darauf zu achten, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Falls ein Mitglied eines Überwachungsorgans in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Überwachungsorgans in vollem Umfang teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Überwachungsorgans vermerkt werden. Dies betrifft im Jahr 2020 kein Mitglied des Aufsichtsrats. Alle Mitglieder haben mindestens an der Hälfte der Sitzungen im vollen Umfang teilgenommen.

IV. Vergütungen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates der GIZ im Jahr 2020

1. Vorstand

a) Vergütungen 2020 (in Euro)

	Erfolgsunabhängige Bestandteile	Erfolgsabhängige Bestandteile	Gesamt
Tanja Gönner (Vorstandssprecherin seit 01.07.2012)	258.884,76 €	38.000,00 €	296.884,76 €
Dr. Christoph Beier (Geschäftsführer/Vorstandsmitglied vom 01.01.2010 bis 31.12.2019)	keine	38.000,00 €	38.000,00 €
Thorsten Schäfer-Gümbel (Geschäftsführer/Vorstandsmitglied seit 01.10.2019)	202.000,08 €	keine	202.000,08 €
Ingrid-Gabriela Hoven (Geschäftsführer/Vorstandsmitglied seit 01.10.2020)	50.500,02 €	keine	50.500,02 €
Sonstige Vergütungsbestandteile			17.119,89 €
Summe	511.384,86 €	76.000,00 €	604.504,75 €

Eine individualisierte Darstellung der sonstigen Vergütungsbestandteile erfolgt aus Datenschutzgründen nicht.

b) Versorgungszusagen

Mit den Mitgliedern des Vorstands wurden, je nach Beginn der Tätigkeit, unterschiedliche Versorgungsverträge abgeschlossen. Für Frau Gönner sieht dieser nach einer Wartezeit von fünf Jahren Leistungen auf der Basis des „Tarifvertrages über die betriebliche Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung in der Zentrale der GTZ“ vom 20. Juni 1995 vor.

Abweichend vom genannten Tarifvertrag wird der Berechnung des jährlichen Ruhegeldes ein Sockelbetrag von 15% zugrunde gelegt; dieser erhöht sich um 3% für jedes volle Dienstjahr. Die anrechenbare Dienstzeit ist nicht auf 25, sondern auf 15 Jahre begrenzt. Bei Ausscheiden aus der GIZ wird der bis zu diesem Zeitpunkt errechnete Prozentsatz in Bezug auf das versorgungsfähige Einkommen als betriebliche Versorgungsleistung ausgezahlt. Anders als im genannten Tarifvertrag liegt die Obergrenze für die Addition der gesamten Rentenbezüge (einschließlich z.B. der gesetzlichen Rentenversicherung und sonstiger Betriebsrenten) nicht bei 85%, sondern bei 75% des versorgungsfähigen Einkommens.

Für Herrn Schäfer-Gümbel sieht der Versorgungsvertrag Leistungen auf der Basis des „Tarifvertrages über die betriebliche Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung für die bei der GIZ nach dem 31. Dezember 2015 eingestellten Mitarbeiter*innen“ vom 03. April 2017 vor. Abweichend vom genannten Tarifvertrag beträgt der monatliche Versorgungsbeitrag 57,23% und wird ausschließlich von der Gesellschaft getragen. Anders als im genannten Tarifvertrag sind Versorgungsleistungen ausschließlich die Altersrente nach Erreichen der Altersgrenze und die vorzeitige Altersrente.

Frau Hoven ist beurlaubte Bundesbeamtin. Mit ihr wurde daher kein Versorgungsvertrag geschlossen.

c) Pensionszusagen

Für die aktiven Vorstände besteht zum 31. Dezember 2020 eine mittelbare Pensionsverpflichtung in Höhe von 1.456.196,00 €, sowie eine arbeitgeberfinanzierte Unterstützungskassenzusage in Höhe von 87.033,36 €. Zur Finanzierung dieser Pensionszusagen hat die GIZ GmbH im Jahr 2020 Zuwendungen in Höhe von 158.161,80 € an die GIZ Unterstützungskasse GmbH und 115.413,88 € an die Alte Leipziger Unterstützungskasse e.V. gezahlt.

2. Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Aufsichtsrates der GIZ sind gemäß § 21 des Gesellschaftsvertrages ehrenamtlich tätig. Sie erhalten daher nur eine Erstattung ihrer Aufwendungen im Rahmen der Reisekostenbestimmungen der GIZ.

V. Anteil von Frauen in Vorstand, Aufsichtsrat und Kuratorium

1. Anteil von Frauen im Vorstand

Laut Gesellschaftsvertrag der GIZ soll der Aufsichtsrat bei der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen sicherstellen. Der Anteil von Frauen im Vorstand soll mindestens

40% betragen. Solange dieser Anteil nicht erreicht ist, soll der Aufsichtsrat bei Vorliegen von gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach umfassender Einzelfallabwägung Frauen bevorzugt berücksichtigen.

Für die Umsetzung des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst hat der Aufsichtsrat beschlossen, dass zum 30. Juni 2017 der Anteil von Frauen ebenso wie von Männern im Vorstand 50% betragen soll. In der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (GOAR) wurde hierzu festgehalten, dass bei einer ungeraden Anzahl der Vorstandsmitglieder das Ungleichgewicht zwischen Männern und Frauen nur einen Sitz umfassen soll.

Im Berichtszeitraum gehörten dem Vorstand bis zum 30. September 2020 eine Frau und ein Mann an. Ab dem 01. Oktober 2020 trat Frau Ingrid-Gabriela Hoven als dritter Vorstand ins Unternehmen ein, so dass zum Stichtag 31. Dezember 2020 der Frauenanteil 66,66 % betrug.

2. Anteil von Frauen im Aufsichtsrat

Ziff. 5.2.1 PCGK 2009 bzw. Ziff. 6.2.1 PCGK 2020 sieht vor, dass bei der Wahl von Mitgliedern des Überwachungsorgans auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen hingewirkt wird. Die Gesellschafterin beachtet zudem bei der Bestellung der Mitglieder das Bundesgremienbesetzungsgesetz.

Um den Vorgaben des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst nachzukommen, hat der Aufsichtsrat beschlossen, dass zum 30. Juni 2017 der Anteil von Frauen ebenso wie von Männern im Aufsichtsrat 50% betragen soll und die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat entsprechend ergänzt.

Der Anteil der Frauen unter den zehn Mitgliedern, die von der Gesellschafterin bestellt wurden, verblieb im Jahr 2020 bei 4 Frauen (Stichtag 31. Dezember 2020). Die zehn Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter unterteilten sich in 5 Frauen und 5 Männer. Damit betrug der Anteil von Frauen im Aufsichtsrat zum 31. Dezember 2020 45%, der Anteil von Männern lag bei 55%.

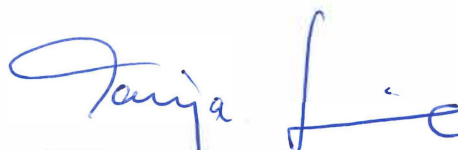
3. Anteil von Frauen im Kuratorium

Die GIZ hat gemäß § 24 des Gesellschaftsvertrages ein Kuratorium mit bis zu 40 Mitgliedern. Unter den 39 Mitgliedern, die das Kuratorium am 31. Dezember 2020 hatte, befanden sich 19 Frauen; dies entspricht einem Anteil von 48,72 %. Im Zuge von personellen Veränderungen ist der Anteil von Frauen im Vergleich zum Vorjahr gestiegen (2019: 46,15 %).

Bonn und Eschborn, den 25.3. 2021



Staatssekretär Martin Jäger
Vorsitzender des Aufsichtsrats



Tanja Gönner
Vorstandssprecherin



Impressum

Deutsche Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Sitz der Gesellschaft
Bonn und Eschborn

Friedrich-Ebert-Allee 32 + 36
53113 Bonn, Deutschland
T +49 228 44 60-0
F +49 228 44 60-17 66

Dag-Hammarskjöld-Weg 1 - 5
65760 Eschborn, Deutschland
T +49 61 96 79-0
F +49 61 96 79-11 15

E info@giz.de
I www.giz.de

Titelgrafik:
Olivia Ockenfels, odecologne